

# Arbeitszeitkalender 2017

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ✂ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer der Feiertage auf Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen freien Ersatztag, unabhängig von der Zahl der gearbeiteten Stunden.
- ✂ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

\* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde.

\*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)  
Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.

\*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*) zu verfahren.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Freitag												
Samstag				1					2			2
Sonntag	1 Neujahr**			2					3	1 Erntedank		3 1. Advent
Montag	2			3	1 Tag der Arbeit**				4	2		4
Dienstag	3			4	2				5	3 Tag der dt. Einheit**		5
Mittwoch	4	1	1 Aschermittwoch	5	3			2	6	4	1 Allerheiligen**	6 St. Nikolaus
Donnerstag	5	2 Mariä Lichtmess	2	6	4	1		3	7	5	2 Allerseelen	7
Freitag	6 Erscheinung des Herrn**	3	3	7	5	2		4	8	6	3	8 Mariä Empfängnis
Samstag	7	4	4	8	6	3		5	9	7	4	9
Sonntag	8	5	5	9 Palmsonntag	7	4 Pfingstsonntag*		6	10	8	5	10
Montag	9	6	6	10	8	5 Pfingstmontag**		7	11	9	6	11
Dienstag	10	7	7	11	9	6		8	12	10	7	12
Mittwoch	11	8	8	12	10	7		9	13	11	8	13
Donnerstag	12	9	9	13 Gründonnerstag	11	8		10	14	12	9	14
Freitag	13	10	10	14 Karfreitag**	12	9		11	15	13	10	15
Samstag	14	11	11	15 Karsamstag	13	10		12	16	14	11 St. Martin	16
Sonntag	15	12	12	16 Ostersonntag*	14	11		13	17	15 Kirchweih (regional)	12	17
Montag	16	13	13	17 Ostermontag**	15	12		14	18	16	13	18
Dienstag	17	14	14	18	16	13		15 Mariä Himmelfahrt** / ***	19	17	14	19
Mittwoch	18	15	15	19	17	14		16	20	18	15	20
Donnerstag	19	16	16	20	18	15 Fronleichnam**		17	21	19	16	21
Freitag	20	17	17	21	19	16		18	22	20	17	22
Samstag	21	18	18	22	20	17		19	23	21	18	23
Sonntag	22	19	19	23	21	18		20	24	22	19 Volkstrauertag	24 Heilig Abend***
Montag	23	20	20	24	22	19		21	25	23	20	25 Weihnachten**
Dienstag	24	21	21	25	23	20		22	26	24	21	26 Stephanus**
Mittwoch	25	22	22	26	24	21		23	27	25	22	27
Donnerstag	26	23	23	27	25 Christi Himmelfahrt**	22		24	28	26	23	28
Freitag	27	24	24	28	26	23		25	29	27	24	29
Samstag	28	25	25	29	27	24		26	30	28	25	30
Sonntag	29	26	26	30	28	25		27		29	26	31 Silvester***
Montag	30	27	27		29	26		28		30		
Dienstag	31	28	28		30	27		29		31 Reformationstag (nur 2017 Feiertag)	28	
Mittwoch			29		31	28		30			29	
Donnerstag			30			29		31			30	
Freitag			31			30						
Samstag												

### "Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung \*\* unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

### Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitsstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

### Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

### Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

### Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

### Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt einheitlich 36 Tage für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).



# Arbeitszeitkalender 2017

## für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift der Feiertage auf Ihren freien einen freien Ersatztag, unabh
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stac dass der/die MitarbeiterIn üb

### Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

kaum eine Kollegin oder eine Kollege arbeitet im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Die Kirche und ihr Dienst ist den Meisten mehr Berufung als Beruf und viele engagieren sich für ihre Gemeinde weit über das Maß hinaus. Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei. Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von beiden, Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

### Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farbig hervorgehobenen Festtage sind grundsätzlich arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt: Der Freizeitausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden. Oft erhält – im gegenseitigen Einvernehmen und zu beidseitiger Zufriedenheit – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt erfasst und verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. Teil A, 1. § 6 Abs. 2) ist dies grundsätzlich zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag							
Samstag				1			1
Sonntag	1 Neujahr**			2			2
Montag	2			3	1 Tag der Arbeit**		3
Dienstag	3			4	2		4
Mittwoch	4	1	1 Aschermittwoch	5	3		5
Donnerstag	5	2 Mariä Lichtmess	2	6	4	1	6
Freitag	6 Erscheinung des Herrn**	3	3	7	5	2	7
Samstag	7	4	4	8	6	3	8
Sonntag	8	5	5	9 Palmsonntag	7	4 Pfingstsonntag*	9
Montag	9	6	6	10	8	5 Pfingstmontag**	10
Dienstag	10	7	7	11	9	6	11
Mittwoch	11	8	8	12	10	7	12
Donnerstag	12	9	9	13 Gründonnerstag	11	8	13
Freitag	13	10	10	14 Karfreitag**	12	9	14
Samstag	14	11	11	15 Karsamstag	13	10	15
Sonntag	15	12	12	16 Ostersonntag*	14	11	16
Montag	16	13	13	17 Ostermontag**	15	12	17
Dienstag	17	14	14	18	16	13	18
Mittwoch	18	15	15	19	17	14	19
Donnerstag	19	16	16	20	18	15 Fronleichnam**	20
Freitag	20	17	17	21	19	16	21
Samstag	21	18	18	22	20	17	22
Sonntag	22	19	19	23	21	18	23
Montag	23	20	20	24	22	19	24
Dienstag	24	21	21	25	23	20	25
Mittwoch	25	22	22	26	24	21	26
Donnerstag	26	23	23	27	25 Christi Himmelfahrt**	22	27
Freitag	27	24	24	28	26	23	28
Samstag	28	25	25	29	27	24	29
Sonntag	29	26	26	30	28	25	30
Montag	30	27	27		29	26	31
Dienstag	31	28	28		30	27	
Mittwoch			29		31	28	
Donnerstag			30			29	
Freitag			31			30	
Samstag							

### Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder bet Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie \*\*\*.

- \* Für Oster- und Pfingstsonntag besteht Anspruch auf genau einen ganzen freien Ersatztag, unabhängig davon wie viele Stunden ge
- \*\* An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen ganzen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser W Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter \* beschrieben zu verfahren.
- \*\*\* Es handelt sich um arbeitsfreie Tage nach ABD Teil A, 1. § 6 Abs. 3. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgl Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (\*\*) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter [www.onlineABD.de](http://www.onlineABD.de). Die Dienststörungen finden Sie dort im Teil C.

ihren festen freien Tag (z. B. alle Montage im Kalender). Trifft einer dieser Tage auf einen gesetzlichen Feiertag, müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie immer einen Ausgleich von der Zahl der gearbeiteten Stunden.

Zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage (z. B. in Ostbayern oder in Ostbayern) sind für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, wie für einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Tag	August	September	Oktober	November	Dezember	Wochentag
1		1			1	Freitag
2		2			2	Samstag
3		3	1 Erntedank		3 1. Advent	Sonntag
4		4	2		4	Montag
5	1	5	3 Tag der dt. Einheit**		5	Dienstag
6	2	6	4	1 Allerheiligen**	6 St. Nikolaus	Mittwoch
7	3	7	5	2 Allerseelen	7	Donnerstag
8	4	8	6	3	8 Mariä Empfängnis	Freitag
9	5	9	7	4	9	Samstag
10	6	10	8	5	10	Sonntag
11	7	11	9	6	11	Montag
12	8	12	10	7	12	Dienstag
13	9	13	11	8	13	Mittwoch
14	10	14	12	9	14	Donnerstag
15	11	15	13	10	15	Freitag
16	12	16	14	11 St. Martin	16	Samstag
17	13	17	15 Kirchweih (regional)	12	17	Sonntag
18	14	18	16	13	18	Montag
19	15 Mariä Himmelfahrt** / ***	19	17	14	19	Dienstag
20	16	20	18	15	20	Mittwoch
21	17	21	19	16	21	Donnerstag
22	18	22	20	17	22	Freitag
23	19	23	21	18	23	Samstag
24	20	24	22	19 Volkstrauertag	24 Heilig Abend***	Sonntag
25	21	25	23	20	25 Weihnachten**	Montag
26	22	26	24	21	26 Stephanus**	Dienstag
27	23	27	25	22	27	Mittwoch
28	24	28	26	23	28	Donnerstag
29	25	29	27	24	29	Freitag
30	26	30	28	25	30	Samstag
31	27		29	26	31 Silvester***	Sonntag
	28		30	27		Montag
	29		31 Reformationstag (nur 2017 Feiertag)	28		Dienstag
	30			29		Mittwoch
	31			30		Donnerstag
						Freitag
						Samstag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe \*\*.

gearbeitet wurde. Der Ausgleich der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (Wochenarbeitszeit an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)

Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.

### "Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist grundsätzlich Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem der/die MitarbeiterIn arbeiten muss, erhält er/sie unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden einen ganzen Tag frei – möglichst in der selben Woche. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung \*\* unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein anderer Tag in der selben Woche freizugeben, unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

### Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitsstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

### Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser ohnehin arbeitsfrei ist.

### Einschränkungen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen – außer in Notfällen – nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit den gottesdienstlichen Handlungen stehen (z. B. Schneeräumen vor der Kirche ist notwendig, Sträucher zuschneiden nicht).
- Den MitarbeiterInnen sind ausreichende Ruhezeiten zu gewähren (vgl. Kirchliche Arbeitszeitordnung, "KAZO").

### Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (vgl. § 9 Abs. 5 der Dienstordnungen).

### Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da ein 6-Tage-Beschäftigter um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen muss. Der Urlaubsanspruch beträgt einheitlich 36 Tage für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche (vgl. ABD Teil A, 1. § 26).